

Nutzungsvereinbarung

Zwischen der

Gemeinde Melsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin,

und

Frau/ Herrn/Firma _____,
-Vorname/Name--nachstehend „Nutzer“ genannt-

wohnhaft in _____
- PLZ/ Ort, Straße/Hs.Nr.-

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

1.

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer für folgende private/gewerbliche Veranstaltung:

- - Veranstaltung –

am: _____ von _____ bis _____ Uhr

folgende Räume im Bürgerhaus Melsdorf:

- Raum 1
- Raum 2
- Raum 3 (Beamer)
- Raum 4
- Küche

in dem vorhandenen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und ggf. Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten ggf. Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der anzuwendenden Vorschriften und Gesetze.

Jeder Schadenfall ist der Bürgermeisterin oder einem Bevollmächtigten der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Der Veranstaltungsleiter und die einzelnen Benutzer haften der Gemeinde Melsdorf als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden.

Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

2.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, Gäste und Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und ggf. Geräte und der Zugänge stehen.

3.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

4.

Die in Ziff. 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde, deren Bediensteten und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

5.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Gästen und sonst. Dritter eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

6.

Dem Nutzer wird empfohlen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

7.

Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Räume 1 – 4, bis zu max 24 Stunden Dauer eine Miete von:

- 80 €/je Raum für private Nutzung
- 100 €/je Raum für gewerbliche Nutzung

und für die Benutzung der Zusatzausstattung, wie Beamer, Beschallungsanlage, und Bühnenbeleuchtung eine Pauschale von:

- 50 € für privater Nutzung
- 100 € für gewerbliche Nutzung

Für die vereinbarte Nutzung ist somit ein Gesamtbetrag von

_____ €

spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarungen an die Amtskasse Achterwehr (Voba- Raiffeisenbank, BLZ 214 636 03, Kontonummer 3 230 031) unter der Angabe des Kassenzweckes „Bürgerhaus Melsdorf“ zu überweisen.

8.

Vor Nutzungsbeginn ist darüber hinaus eine Sicherheitsleistung von 100,00 € in bar an die Bürgermeisterin oder eines Bevollmächtigten der Gemeinde zu übergeben, die nach Beendigung der Veranstaltung, sofern keine Beschädigungen zu verzeichnen sind und die genutzten Räumlichkeiten gereinigt wurden, zurückgegeben wird.

9.

Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits geschlossene Vereinbarungen widerrufen, wenn

- a) das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird
- b) eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
- c) die Räume in folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde und des Gebäudes (Poltern, Sylvester) zu befürchten ist

Macht die Gemeinde von Ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch zu.

10.

Die Hausordnung ist Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.

Melsdorf, den

GEMEINDE Melsdorf
Die Bürgermeisterin

Anke Szodruch

Nutzer